

## Haushaltssatzung der Stadt Ingelheim am Rhein für das Jahr 2023 vom 18. März 2023

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 11. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juni 2020 (BS 2020-1) in seiner Sitzung am 16. Januar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die, nachdem die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 06. März 2023 (Az.: 17 461-1/ING/21a) mitgeteilt hat, dass keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	263.898.015,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>329.592.095,00 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	- 65.694.080,00 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 50.878.405,00 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.160.000,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>50.679.854,00 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 41.519.854,00 Euro
der Saldo d. Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 92.398.259,00 Euro

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 12.903.625,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

#### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

#### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Sondervermögen	
Eigenbetrieb Stadtwald Ingelheim am Rhein	
zinslose Kredite	0,00 Euro
verzinsliche Kredite	311.000,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportstätten Im Blumengarten auf	
zinslose Kredite	0,00 Euro
verzinsliche Kredite	<u>0,00 Euro</u>
zusammen auf	311.000,00 Euro.
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
Sondervermögen	
Eigenbetrieb Stadtwald Ingelheim am Rhein	
zinslose Kredite	0,00 Euro
verzinsliche Kredite	250.000,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportstätten Im Blumengarten auf	
zinslose Kredite	0,00 Euro
verzinsliche Kredite	<u>0,00 Euro</u>
zusammen auf	250.000,00 Euro.
3. Verpflichtungsermächtigungen	
Sondervermögen	
Eigenbetrieb Stadtwald Ingelheim am Rhein	0,00 Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen	
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen	
werden müssen	0,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportstätten Im Blumengarten auf	<u>0,00 Euro</u>
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen	
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen	
werden müssen	<u>0,00 Euro</u>
zusammen auf	0,00Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen	
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen	
werden müssen	0,00 Euro

## § 9 Ablösebeträge für Stellplatzverpflichtungen

Die Beträge für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen betragen gemäß § 3 Abs. 1 und 4 der Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 23. Oktober 2019 für das Haushaltsjahr 2023:

- Zone 1 (Zentrum): 19.178,00 Euro je Stellplatz oder Garage
- Zone 2 (übriges Stadtgebiet): 9.593,00 Euro je Stellplatz oder Garage

## § 10 Altersteilzeit

Übersicht über die Anzahl der im Haushaltsjahr 2023 im Rahmen der Altersteilzeit bewilligbaren Fälle:

	Beamtinnen / Beamte	Tariflich Beschäftigte
Freiwillig ab dem vollendeten 55. Lebensjahr	---	---
Rechtsanspruch ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	---	7

## § 11 Leistungsanreize

Im Haushaltsjahr 2023 stehen für Tariflich Beschäftigte sowie für Beamtinnen und Beamte insgesamt 33.000,00 Euro (zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) zur Würdigung besonderer Leistungen zur Verfügung.

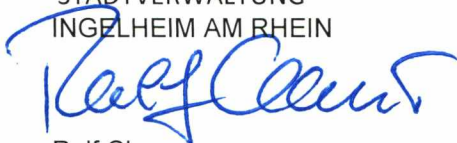
Im Haushaltsjahr 2023 stehen 40.000,00 Euro zur Verfügung, um die Regelungen der Dienstvereinbarung über leistungsorientierte Bezahlung bei Beschäftigten freiwillig auch für Beamtinnen und Beamte anwenden zu können. Die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass eine Dienstvereinbarung eine Einzelwertung der individuellen Leistungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten als einzige und bindende Voraussetzung für die Ermittlung der Höhe eines Leistungsentgeltes vorsieht.

## § 12 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 18. März 2023

STADTVERWALTUNG  
INGELHEIM AM RHEIN



Ralf Claus  
Oberbürgermeister

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 Grundsteuer A auf 67,5 v. H.
  - 1.2 Grundsteuer B auf 80 v. H.
2. Gewerbsteuer
  - 2.1 Gewerbsteuer auf 310 v. H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden
  - 3.1 für den ersten Hund 90,00 Euro
  - 3.2 für den zweiten Hund 120,00 Euro
  - 3.3 für jeden weiteren Hund 150,00 Euro
  - 3.4 für gefährliche Hunde (§§ 10 und 11 der Hundesteuersatzung) 600,00 Euro.

## § 7 Gebühren und Beiträge Betreuende Grundschule

Folgende Entgelte werden für die Nutzung der Betreuenden Grundschule festgesetzt:

Elternbeiträge:

Tarif 1 – wöchentliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden	11,00 Euro / Monat
Tarif 2 – wöchentliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden	21,00 Euro / Monat
Tarif 3 – wöchentliche Betreuungszeit bis zu 15 Stunden	31,00 Euro / Monat
Tarif 4 – wöchentliche Betreuungszeit bis zu 20 Stunden	41,00 Euro / Monat
Tarif 5 – wöchentliche Betreuungszeit ab 21 Stunden	51,00 Euro / Monat

Essengeld:

Teilnahme am Mittagessen an 1 Tag / Woche	11,00 Euro / Monat
Teilnahme am Mittagessen an 2 Tagen / Woche	21,00 Euro / Monat
Teilnahme am Mittagessen an 3 Tagen / Woche	36,00 Euro / Monat
Teilnahme am Mittagessen an 4 Tagen / Woche	47,00 Euro / Monat
Teilnahme am Mittagessen an 5 Tagen / Woche	54,00 Euro / Monat

## § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01. Januar 2017 betrug	684.719.525,12 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum	
31. Dezember 2017 beträgt	706.126.867,12 Euro,
31. Dezember 2018 beträgt	751.627.418,12 Euro,
31. Dezember 2019 beträgt	769.413.069,12 Euro,
31. Dezember 2020 beträgt	784.354.641,12 Euro,
31. Dezember 2021 beträgt	771.280.736,12 Euro,
31. Dezember 2022 beträgt	779.204.596,12 Euro,
31. Dezember 2023 beträgt	713.510.516,12 Euro.



Hinweise:

1. Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
  2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.
2. Der Haushaltsplan der Stadt Ingelheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 20. März 2023 bis einschließlich 28. März 2023 im Interim-Rathaus, Wilhelm-Leuschner-Straße 61, Zimmer C104, während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann auch auf [www.ingelheim.de/Haushalt](http://www.ingelheim.de/Haushalt) erfolgen.

Ingelheim am Rhein, 18. März 2023

STADTVERWALTUNG  
INGELHEIM AM RHEIN



Ralf Claus  
Oberbürgermeister